

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Schützenverein Riein, gegründet im Jahre 1931 mit Sitz in Riein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländische Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Kantonalschützenverein an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenverein (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendlichen, Junioren, Aktive, Veteranen und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehende Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihm nicht auferlegt werden.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

- Art. 7 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.
Der Austritt wird erst nach der Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
- Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest
- Art. 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 10 Aktivmitglieder, die dem Verein während 20 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- Art. 11 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
 - b) Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.
- Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

II. Organisation

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
- a) Vereinsversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren
- Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im April statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Appell
 - Wahl von Stimmentzählern
 - Genehmigung des Protokolls
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Entscheid über die Veranstaltungen von Schiessanlässen
 - Teilnahme an Schiessanlässen
 - Genehmigung des Jahresprogrammes
 - Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
 - Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Abänderung und Ergänzung der Statuten
 - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern.

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt (Präsident und Kassier gerade Jahre, Aktuar, Schütze Meister, Beisitzer ungerade Jahre) und besteht aus mindestens **3 und** höchstens aus **7** Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

- Art. 15 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

III. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

- Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden) sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur).

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderen Vereinsanlässen
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von **Fr. 1'500.--**

- Art. 17 Die Aufgabenzuteilung durch den Vorstand sind wie folgt:

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Kassier führt er rechtsverbindlich Unterschrift.

Der Vizepräsident (Aktuar) ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Der Aktuar (Vizepräsident) ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischer Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

Der Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Aktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes. Im Weiteren obliegt ihm die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Er ist auch besorgt für den Ankauf und Verteilung der Munition, die Verwertung der hüllen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS- Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Beisitzer ist für die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials, sowie für den unterhalt der Scheiben und Scheibenstocks zuständig.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

- Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 20 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

IV. *Finanzielles*

- Art. 21 Das Vereinsjahr dauert vom 01. April bis 31. März
- Art. 22 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskassa an Mitglieder die an grösseren, freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 23 Der Vereinsaustritt hat schriftlich auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

V. *Allgemeines und Schlussbestimmungen*

- Art. 24 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einen Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Wahl der Absolventen von Bundesübungen unter 10 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.
Das Vereinseigentum ist der Gemeinde Ilanz/Glion zur Aufbewahrung zu übertragen. Nach zehn Jahren geht es an eine Institution zur Förderung von Jugendlichen und Junioren in der Gemeinde Ilanz/Glion über.

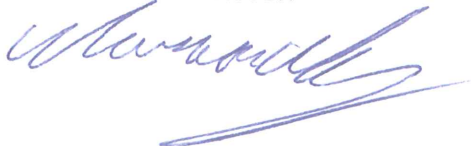
Art. 27 Vorstehende Statuten sind an den heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonschützenverein und die kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 19. März 1999 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Rien, den 14. März 2015

Uniun da tiradurs Riein – Sevgein

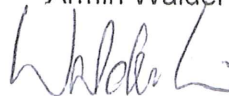
Der Präsident

Mario Maissen



Der Aktuar

Armin Walder



Bündner Schiesssportverband

Ort/Datum :

Domat/Em. 13.4.15

Der Vizepräsident

Bündner Schiesssportverband
Fédération Grischuna dal Sport da Tir
Federazione Grigiana del Tiro Sportivo



Vizepräsident
Walter Burkhardt



Via Cuschas 24
7013 Domat/Em

Amt für Militär und Zivilschutz

Ort/Datum :

27. APR. 2015

Abteilungsleiter Kreiskommando

Amt für Militär und Zivilschutz
Schloss Haldenstein
Schlossweg 4
7023 Haldenstein

